

Einschreiben mit Rückschein

Music First Network AG
Giessereistrasse 18
8005 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: Radio VG 24

Bern, 31. Oktober 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Radio Tropic AG, Hottingerstrasse 10, 8032 Zürich

und

Music First Network AG, Giessereistrasse 18, 8005 Zürich

und

Radio Jay AG, Josefstrasse 224, 8005 Zürich

(hiernach: die Bewerberinnen, bzw. die Konzessionärinnen)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag ohne Ge-
bührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 24 ge-
mäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch. Der Termin zur Einreichung der Bewerbungen wurde auf den 6. Dezember 2007 festgesetzt.

Die ausgeschriebenen UKW-Radiokonzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren den Konzessionärinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 24 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ist allerdings nicht mit der Ausrichtung eines Gebührenanteils verbunden.

2 Verfahren

2.1 Bewerbungen

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 insgesamt 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 41 UKW-Radio- bzw. 13 Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen.

Die Bewerberinnen Radio Tropic AG (hiernach Radio 1), RadioJay AG (hiernach ZüriLive) die Music First Network AG (hiernach RMC Züri) reichten ihre Bewerbungen um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 24 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV fristgerecht am 3. Dezember 2007 (RMC Züri) bzw. 4. Dezember 2007 (Radio 1, ZüriLive) ein.

2.2 Öffentliche Anhörung

Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. In-

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

samt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch.

Folgende Stellungnahmen gingen zu den Projekten der Bewerberinnen ein: Der Kanton Zürich wünscht in seiner Stellungnahme zu den beiden Zürcher Versorgungsgebieten, Nr. 24, das hier zur Diskussion steht, und Nr. 23 Zürich–Glarus, mindestens eine Konzession für Radio 1. Die Kantone Zürich, St. Gallen und Glarus sowie die Stadt Zürich erteilen Radio 1 gute Noten; dies wegen des in Aussicht gestellten umfassenderen Informationsangebots als bei Lokalradios üblich, aber auch wegen seines Beitrags zur publizistischen Vielfalt in der Region. Auch seine Unabhängigkeit von grossen Medienhäusern wird positiv bewertet. Radio 1 trauen die meisten zu, etwas Bewegung in die Zürcher Radiolandschaft zu bringen. Zu den Bewerbungen der Music First AG von Giuseppe Scaglione, der auch für beide Versorgungsgebiete postuliert – im Unterschied zu Schawinski aber mit unterschiedlichen Programmen (mit RMC Züri für das hier behandelte Gebiet, mit 105zürli für das Versorgungsgebiet 23) –, vertritt die Stadt Zürich die Ansicht, das Medienunternehmen sei in der Öffentlichkeit noch zu wenig bekannt, um konzessioniert zu werden, und müsse sich zuerst noch als Veranstalterin des Jugendradios bewähren.⁴ Die Kantone äussern sich weder zu RMC Züri noch zu ZüriLive.

Radio 24 stellt in Frage, ob RMC Züri in Anbetracht des italienischen Kapitalanteils von 47 Prozent die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt. Bei ZüriLive kritisiert Radio 24 nicht nur das Konzept der 60–Sekunden–Nachrichtenvermittlung, sondern findet auch die personelle Dotierung zu schwach und hinterfragt zudem die Plausibilität der Ertragsrechnung.

Der Inhaber von Radio 1, Roger Schawinski, ist laut Radio 24 und RMC Züri ein unbestrittener Medienprofi. Radio 24 und RMC Züri kritisieren aber die mangelhaften Angaben in seiner Bewerbung in mehreren Punkten (Konzepte zur Aus– und Weiterbildung, Konzept zur Qualitätssicherung, wenig detaillierte Angaben zu den Informationsleistungen). Überdies unterstellen sie Roger Schawinski, er habe sich mit dem Erwerb von Radio Tropic kurz vor Eröffnung des Neukonzessionsverfahrens einen Vorteil erkaufte, und kritisieren, dass der entsprechende wirtschaftliche Übergang von der Konzessionsbehörde nicht sofort verweigert wurde. Sie mutmassen zudem, dies sei mit einer Privilegierung Schawinskis durch die Konzessionsbehörde gleichzusetzen.⁵

⁴ Das Bundesverwaltungsgericht hat am 19. August 2008 die Beschwerde der Beril AG (DJ Radio) gegen den Konzessionsentscheid des UVEK vom 21. Dezember 2007 abgewiesen. Mit dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts tritt die der Music First GmbH erteilte Konzession für ein Jugendradio in Zürich definitiv in Kraft. Vgl. www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Jugendradio–Konzession definitiv an Music First

⁵ Anfang Oktober 2007 hat Roger Schawinski Frédéric Dru alle Aktien von Radio Tropic (Versorgungsgebiet Region Zürich, Nr. 24) abgekauft. Das Lokalradio Tropic war auf südamerikanische, karibische und afrikanische Musik spezialisiert. Schawinski änderte den Namen von Radio Tropic zu Radio 1 und gab dem Sender ein neues Profil. Mit einem Fokus auf Information und Wortsendungen visiert Schawinski ein „erwachsenes“ Zielpublikum zwischen 30 und 60 Jahren an. Seit März 2008 verbreitet Radio 1 sein so definiertes Programm. Wie bei anderen Lokalradioveranstaltern, deren Eigentümer im Vorfeld der Ausschreibung zur Neukonzessionierung änderte (z.B. Canal 3, BE1), schlug die Konzessionsbehörde im Einverständnis mit den Beteiligten vor, die Frage des wirtschaftlichen Übergangs im Rahmen der Neukonzessionierung zu regeln. Diesbezüglich eine Ausnahme war die Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs von Radio Basilisk von der Tamedia AG auf Martin Wagner. Dieser Übergang erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten vor der Ausschreibung der neuen Konzessionen. Roger Schawinski wurde von der Konzessionsbehörde wiederholt und explizit darauf hingewiesen, dass der Kauf von Radio Tropic kein Präjudiz für das Konzessionsverfahren bedeute.

RMC Züri bezweifelt schliesslich, ob bei ZüriLive das notwendige Know-how vorhanden sei, um ein Radio zu betreiben. Zudem behauptet RMC Züri, die Finanzierung von ZüriLive sei nicht gesichert bzw. der Finanzplan sei unrealistisch. In eine ähnliche Richtung zielt die Kritik von Radio 24: Die Gesuchsangaben von ZüriLive seien zu summarisch, in 60 Sekunden könnten Nachrichten nicht seriös vermittelt werden. Überdies wird auch die Plausibilität der Ertragsrechnung bezweifelt.

2.3 Rechtliches Gehör

Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Mit Schreiben vom 15. April 2008 (RMC Züri und Radio 1) bzw. vom 16. April 2008 (ZüriLive) nahmen die Bewerberinnen zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung. Darauf hin erhielten die Bewerberinnen in einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit, bis zum 16. Mai 2008 ihren Standpunkt abschliessend darzulegen. ZüriLive bekräftigt im Rahmen des rechtlichen Gehörs das Know-how seiner Initianten und betont aufgrund geäusselter Kritik die intakte finanzielle Basis. Radio 1 und RMC Züri machen mit ihren Stellungnahmen vom 15. Mai 2008 auch von der Möglichkeit Gebrauch, Schlussbemerkungen anzubringen. Sie empfehlen sich aufgrund ihrer Unabhängigkeit von einem grossen Verlag, wegen ihrer Informationsleistungen und wegen den alternativen Musikprofilen.

Auf die im Rahmen des rechtlichen Gehörs von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig noch im Folgenden eingegangen.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁶ und die RTVV vom 6. Oktober 1997⁷ erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009. Dies gilt für Radio 1. RMC Züri und ZüriLive verfügen demgegenüber über keine UKW-Konzession im fraglichen Gebiet, d.h. sie bewerben sich neu um die hier zu vergebende Konzession.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Sinne von Artikel 43

⁶ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁷ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

1.2 Eintreten

Die Bewerberinnen reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁸ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Kriterien und Methode für die Entscheidungsfindung

Das Verfahren zur Vergabe der Radio- und Fernsehkonzessionen ist in Artikel 44f. RTVG und Artikel 43 RTVV geregelt. Artikel 44 Absatz 1 RTVG zählt die Konzessionsvoraussetzungen einzeln auf, d.h. die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit einem Bewerber überhaupt eine Konzession erteilt werden kann (Qualifikationskriterien). Auf die Frage, wie bei mehreren Bewerbungen vorzugehen ist (Selektionskriterien), gibt Artikel 45 Absatz 3 RTVG Antwort: Die Konzession erhält, wer am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so ist jener Bewerber zu konzessionieren, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a RTVG umschreiben den Leistungsauftrag kommerzieller Veranstalter. Verlangt wird die Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information, insbesondere über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge sowie die Leistung eines Beitrages zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet. Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Gebührengelder auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden.⁹ Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Der im Bundesblatt vom 4. September 2007¹⁰ bzw. im Internet¹¹ veröffentlichte Ausschreibungstext konkretisiert diese Vorgaben des Gesetzgebers, indem er drei Kriteriengruppen nennt und gewichtet, welche für die spätere Bewertung eingegangener Bewerbungen als massgebend deklariert werden:

⁸ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

⁹ Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBl 2003 02.093

¹⁰ BBl 2007 6229

¹¹ vgl. <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

- **Input:** Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt nach professionellen Standards handelnde Medienschaffende, bestimmte organisatorische Strukturen, adäquate Arbeitsbedingungen und geeignete Ausbildungsmassnahmen sowie eine institutionalisierte Qualitätssicherung voraus. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind.¹² Die Inputfaktoren fliessen mit 40 Prozent in die Entscheidungsfindung ein.
- **Output:** Unter diesem Stichwort werden die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten inhaltlichen und gestalterischen Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilt. Die Outputfaktoren werden mit 40 Prozent berücksichtigt.
- **Verbreitung:** Die technische, zeitliche und finanzielle Verbreitungsplanung wird schliesslich mit 20 Prozent gewichtet.

Die Input- und Outputfaktoren weisen verschiedene Facetten auf. Um ihrer Vielschichtigkeit gerecht zu werden, konkretisierte die Konzessionsbehörde die drei Kriteriengruppen Input, Output und Verbreitung mit den folgenden Unterkriterien:

Input (Qualitätssicherung, Arbeitsbedingungen) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems • Anzahl Redaktions-/Moderationsstellen • Aus- und Weiterbildungskonzept für Programmschaffende sowie Budget für die Aus- und Weiterbildung • Arbeitsbedingungen wie Mindestlohn im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit sowie Urlaubsregelung
Output (journalistische Leistung) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Umschreibung der versprochenen Informationsleistungen, inkl. spezieller Anstrengungen zur Umsetzung des lokal-regionalen Informationsauftrags • Umsetzung des Vielfaltsgebots und Spektrum der Sendungsarten (Nachrichtenbulletins, Magazine, Worthintergrundsendungen etc.)
Verbreitung 20 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> • Technisches, zeitliches und finanzielles Konzept zur Erschliessung des Versorgungsgebietes

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so erhält gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG diejenige Bewerberin den Vorzug, welche die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Die Tatsache, dass das Gesetz von „weitgehend“ gleichwertig spricht, berücksichtigt, dass der Vergleich zwischen mehreren Bewerbungen nicht mit arithmetischer Präzision geführt werden kann. Priorität hat zwar

¹² Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBl 2003 02.093

die Eignung hinsichtlich des Leistungsauftrages. Dieses Kriterium vermag aber das sekundäre Vielfaltskriterium nur dann zu verdrängen, wenn sich eine Bewerbung mit Blick auf den Leistungsauftrag deutlich von ihren Konkurrenten abhebt.

Bei der Beantwortung der Frage, wer die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert sind sowohl qualitative programmbezogene Elemente (inhaltliche oder musikalische Profilierung, Innovationskraft), als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen (Unabhängigkeit des Bewerbers gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet; Fragen der Medienkonzentration).

2.2 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession einer Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberinnen die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllen. So sind sie in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen, eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind und die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährden.

Die Finanzierung ist bei Radio 1 und RMC Züri gesichert. Der Umstand, dass RMC Züri zu 47 Prozent der italienischen Finelco und deren Tochtergesellschaft Imaguas gehören wird, steht einer Konzessionserteilung nicht entgegen. Einerseits ist die Bewerberin bei dieser Ausgangslage nicht im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 RTVG ausländisch beherrscht. Andererseits müsste auch bei einer ausländischen Beherrschung einer Bewerberin die Konzession nicht zwingend verweigert werden. Die „Kann-Vorschrift“ von Artikel 44 Absatz 2 RTVG eröffnet der Konzessionsbehörde einen beträchtlichen Ermessensspielraum. Diese Bestimmung dient vor allem dazu, das Schweizer Mediensystem vor dem unkontrollierten Eindringen ausländischer Akteure zu schützen. Sie will aber nicht grundsätzlich ausländisches Kapital von der Schweizer Medienszene abhalten, sofern sich das ausländische Engagement positiv auf die Medienvielfalt in einem spezifischen Versorgungsgebiet auswirkt. Dies ist bei beiden Bewerberinnen der Fall, weshalb kein Anlass besteht, Artikel 44 Absatz 2 RTVG anzuwenden.¹³

Bei ZüriLive bestehen Zweifel an der Finanzierbarkeit des Vorhabens: ZüriLive will mit einem (schon in der Aufbauphase ungenügenden) Aktienkapital von 100'000 Franken starten, das Kapital aber umgehend auf über 2,5 Millionen erhöhen. Unklar ist, mit welchen Mitteln ZüriLive diese Erhöhung finanzieren will.¹⁴ Damit ist fraglich, ob ZüriLive aus

¹³ Vgl. Urteil A-641/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2008, E. 6 S. 10ff. Radio 1 gehört vollumfänglich Roger Schawinski, ZüriLive zu 40 Prozent Oliver Flückiger und zu je 30 Prozent Frederik Stucki und Gregor Loser.

¹⁴ Vgl. Gesuch der Radio Jay AG, Beilage „ZüriLive Erfolgsrechnung geplant“, „ZüriLive Bilanz geplant in CHF“, „ZüriLive Cash Flow Statement“.

finanzieller Sicht die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt. Die Frage kann aber offen bleiben, zumal ZüriLive auch bei den Selektionskriterien unterliegt (vgl. Kapitel 2.3.).

Gemäss Artikel 44 Absatz 3 RTVG darf ein Unternehmen maximal zwei Radiokonzessionen erwerben. Diese Bestimmung ist für Radio 1 und ZüriLive unproblematisch.¹⁵ Die Music First Network AG verfügt seit Dezember 2007 bzw. August 2008 über eine Jugendradiokonzession.¹⁶ Im Rahmen des Neukonzessionierungsverfahrens hat die Music First Network AG zwei Bewerbungen eingereicht, eine für das hier behandelte Versorgungsgebiet 24 (Region Zürich) und eine für das Versorgungsgebiet 23 (Zürich–Glarus). Die Music First Network AG hat ihre Präferenz wiederholt und klar deklariert: Nebst der Jugendradiokonzession hat bei einer positiven Beurteilung beider Bewerbungen jene für das Versorgungsgebiet 24 Vorrang, also für das Gebiet, das hier zur Diskussion steht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Radio 1 und RMC Züri die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen, wohingegen sich bei ZüriLive zumindest Fragezeichen setzen lassen.

2.3 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich drei Bewerberinnen um die hier zu vergebende Konzession beworben haben, findet eine Selektion statt. Demnach werden die Ausführungen der Bewerberinnen zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags in den folgenden Abschnitten miteinander verglichen und bewertet. Grundlage dafür sind die Eingaben der Bewerberinnen. Die Konzessionsbehörde darf nur gestützt auf die dort gemachten Angaben entscheiden.¹⁷ Die Ausführungen der Bewerberinnen zum Leistungsauftrag haben zudem verpflichtenden Charakter. Darauf weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.¹⁸

2.3.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff „Inputfaktoren“ zusammengefasst.

2.3.1.1 Qualitätssicherung

ZüriLive bekräftigt die Absicht, ein Qualitätssicherungssystem (QS-System) einzurichten und nach den Regeln der Kunst – auch in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizer Privatradios (VSP) und dem Institut für Angewandte Medienwissenschaft (IAM) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften – weiter zu entwickeln. Das Qualitätssi-

¹⁵ Von der Radio Tropic AG liegen zwei Bewerbungen identischen Inhalts vor: Eine für das hier zur Diskussion stehende Versorgungsgebiet 24, eine fürs grössere Versorgungsgebiet Zürich–Glarus (Nr. 23). Die Präferenz der Radio Tropic AG liegt beim grösseren Versorgungsgebiet Nr. 23. Seit März 2008 strahlt Radio 1 sein Programm im kleineren Versorgungsgebiet 24 des ehemaligen Radio Tropic aus.

¹⁶ Vgl. www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Jugendradio definitiv an Music First

¹⁷ vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 19. August 2008 i.S. Beril AG gegen Music First GmbH (A-641/2008; Erw. 7.5.3)

¹⁸ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

cherungs–Modell umfasst alle wesentlichen Bereiche und Instrumente: Vor dem Hintergrund des Leistungsauftrags werden qualitätsspezifische Ziele und Normen in entsprechenden Dokumenten – publizistisches Leitbild, Sendungskonzepte, publizistische Leitlinien – festgelegt. Der Inhalt dieser (dereinst zu erstellenden) Dokumente ist schlüssig zusammengefasst. Zudem sind zentrale Prozesse und Ressourcenfragen ebenso integriert wie Verantwortlichkeiten, Programmschaffende und Personalentwicklung, Sicherungsprozesse, Aus– und Weiterbildung, Feedbackmechanismen oder Coaching.¹⁹ Ein Redaktionsstatut liegt bei ZüriLive vor. Zudem orientiert sich ZüriLive bei der Betriebsführung am „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“.²⁰

Sehr ähnlich und ebenfalls kenntnisreich beschreibt RMC Züri das Qualitätssicherungssystem wie auch die entsprechend dafür notwendigen Dokumente.²¹

Weniger klar ist das QS–System von Radio 1. Radio 1 spricht davon, die Qualitätssicherung basiere auf einer „permanenten, stringent durchgeführten Qualitätskontrolle“. Einzelne Elemente der Qualitätssicherung werden erwähnt, zum Beispiel Redaktionssitzungen, interne Feedbackmechanismen, externe Kritik, journalistische Regeln sowie Weiterbildungen in diesem Bereich. Radio 1 verzichtet aber darauf, die einzelnen Elemente zu präzisieren und zueinander in Bezug zu setzen. Auch dafür notwendige Grundlagenpapiere werden nicht angesprochen. Als Garant für die Qualitätssicherung wird die Person Schawinski in den Vordergrund gerückt. Das „Redaktionsstatut/Leitbild“ nennt explizit den Informationsauftrag und in aller Kürze das publizistische Selbstverständnis.²² Zweifellos zentral, wenn auch selbstverständliche Voraussetzung²³, ist die von Radio 1 darin genannte strikte Trennung von redaktioneller und wirtschaftlicher Tätigkeit.

Zwischenfazit

ZüriLive und RMC Züri beschreiben ihre QS-Systeme umfassend auf gleich hohem Niveau. Radio 1 schneidet im Vergleich dazu klar schlechter ab.

2.3.1.2 Programmschaffende

RMC Züri sieht für die Bereiche Redaktion und Moderation 19 Vollzeitstellen vor, Radio 1 nennt 15 und ZüriLive 14.²⁴ Am meisten personelle Ressourcen plant also RMC Züri ein.

2.3.1.3 Aus– und Weiterbildung

Alle Bewerberinnen unterstreichen die Absicht, die Aus– und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden zu fördern. Sie verweisen dabei auf vergleichbare Institutionen wie die

¹⁹ vgl. Gesuch der Radio Jay AG, Kapitel „Qualitätssicherung“, 7 Seiten, nicht nummeriert.

²⁰ vgl. Gesuch der Radio Jay AG, Kapitel „Redaktionsstatut“, 3 Seiten, sowie die Beilage „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“, 13 Seiten.

²¹ vgl. Gesuch der Music First Network AG, S. 35–41 sowie Beilage 19 „Redaktionsstatut RMC Züri“.

²² vgl. Gesuch der Radio Tropic AG, S. 5 sowie Beilage Nr. 7 zum Gesuch unter dem Titel „Redaktionsstatuten/Leitbild“.

²³ Die Trennung von redaktioneller und wirtschaftlicher Tätigkeit wird von allen Bewerberinnen in einschlägigen Dokumenten thematisiert. Sie entspricht laut Art. 44 Abs. 1 Bst. e RTVG einer Konzessionsvoraussetzung.

²⁴ vgl. Gesuch der Music First Network AG, S. 24f.; Gesuch der Radio Tropic AG, S. 9; Gesuch der Radio Jay AG, S. 12.

Schweizer Journalistenschule MAZ oder das IAM.²⁵ In finanzieller Hinsicht bzw. betreffend die Förderung der externen Aus- und Weiterbildung, unterscheiden sich die Bewerberinnen: RMC Züri plant einen Betrag von 100'000 Franken für die Aus- und Weiterbildung ein, Radio 1 30'000 Franken, während eine diesbezügliche Angabe im Gesuch von ZüriLive gänzlich fehlt. Wird das entsprechend vorgesehene Budget durch die Anzahl genannter Programmschaffender²⁶ geteilt, zeigt sich Folgendes: Für die Programmschaffenden von RMC Züri wird jährlich ein Betrag zur Förderung der Aus- und Weiterbildung eingesetzt, der mehr als 2.5 Mal höher ist als jener von Radio 1.²⁷

Zwischenfazit

Die Absichtserklärung, die Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden zu fördern, geben alle Bewerberinnen ab. Deutliche Unterschiede finden sich beim Budget, das dafür eingesetzt wird. Hierbei sind die Angaben von RMC Züri deutlich vorteilhafter als jene von Radio 1. ZüriLive hat in der Bewerbung gar keinen Betrag genannt.

2.3.1.4 Arbeitsbedingungen

Ein Sender kann nur dann gut ausgebildete und erfahrene Journalistinnen rekrutieren und auf Dauer beschäftigen, wenn er konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen anbietet. Bedeutsame Unterschiede finden sich diesbezüglich bei der Lohnpolitik der Bewerberinnen: Wird der Mindestlohn bzw. der tiefste genannte Monatslohn durch die genannte Wochenarbeitszeit dividiert, zeigt sich: Bei Radio 1 ist dieser Faktor mit 128 am höchsten, gefolgt von RMC Züri mit 125 und mit deutlichem Abstand ZüriLive mit 95. Als Standardferiennorm gelten bei Radio 1 und RMC Züri fünf Wochen. ZüriLive sieht vier Wochen vor.²⁸

Zwischenfazit

Radio 1 und RMC Züri bieten deutlich vorteilhaftere Arbeitszeit- und Lohnregelungen als ZüriLive.

2.3.1.5 Fazit Inputfaktoren

ZüriLive und RMC Züri sind im Bereich der Qualitätssicherung wie beim Konzept zur Aus- und Weiterbildung gleichwertig und bieten hierbei deutlich mehr als Radio 1. Bei den übrigen Inputkriterien schneidet RMC Züri beim Budget zur Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Programmschaffenden besser ab als die Konkurrentinnen. Bei den Arbeitsbedingungen sind RMC Züri und Radio 1 vergleichbar und vor allem auch deutlich besser als ZüriLive. Unter dem Strich erfüllt damit RMC Zürich die Inputkriterien vor Radio 1 und ZüriLive am Besten.

²⁵ vgl. Gesuch der Music First Network AG, S. 47 sowie Beilage Nr. 19 „Redaktionsstatut RMC Züri“; Gesuch der Radio Tropic AG, S. 6. Im Gesuch der Radio Jay AG findet sich ein entsprechender Passus im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung. Vgl. Kapitel „Qualitätssicherung“, 7 Seiten, nicht nummeriert.

²⁶ In der Kategorie „Programmschaffende“ wurde das in den Gesuchen erwähnte festangestellte Redaktions- und Moderationspersonal unter Ausklammerung der Stagiaires und der Geschäftsführung zusammengefasst. Vgl. zur Anzahl Programmschaffender Abschnitt 2.3.1.2

²⁷ vgl. Gesuch der Music First Network AG, Beilage 9 „Plannerfolgsrechnungen“; Gesuch der Radio Tropic AG, S. 8. Im Gesuch der Radio Jay AG fehlen entsprechende Angaben in der Beilage „Erfolgsrechnung“.

²⁸ vgl. Gesuch der Radio Tropic AG, S. 16; Gesuch der Music First AG, S. 33; Gesuch der Radio Jay AG S. 15 sowie Beilage „Arbeitsbedingungen“ gemäss VSP.

2.3.2 Outputfaktoren

Hier werden die in Aussicht gestellten programmlichen Leistungen beurteilt. Dabei geht es nicht um die Anwendung allgemeiner Qualitätskriterien oder um die Antizipation der Publikumsakzeptanz. Entscheidend ist, ob das geplante Programm diejenigen Service-public-Leistungen erbringen wird, welche der Gesetzgeber namentlich aus staats- und demokratiepolitischen Überlegungen²⁹ als wünschens- und unterstützenswert betrachtet.

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

2.3.2.1 Informationsauftrag

Radio 1 grenzt sich in der Beschreibung seines Programmprofils von bisherigen Lokalradios ab und unterstreicht dabei die grosse Bedeutung, welche Wortsendungen bzw. „ausführlichen“ und „qualifizierten“ Informationen zukommen soll. Demzufolge strahlt Radio 1 während der „Hauptsendezeiten und darüber hinaus umfangreiche Informationssendungen mit regionalen und lokalen Inhalten“ aus. Zur Sprache kommen in erster Linie „relevante Informationen des lokal-regionalen Raums aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport“. Darüber hinaus plant Radio 1 auch Beiträge zu „Kultur, Gesundheit, Technik und Lebenshilfe“ wie auch eine „Wissenschaftssendung“. Ausdrücklicher Anspruch von Radio 1 ist es, lokale Faits-divers-Ereignisse und Themen zwar nicht gänzlich auszuklammern, aber „sex und crime“ eine weniger „grosse Bedeutung“ beizumessen als andere Privatradios.³⁰

ZüriLive präsentiert ein ganz anderes Informationskonzept, laut welchem halbstündlich „das Weltgeschehen und das Neuste aus Zürich in 60 Sekunden auf den Punkt“ gebracht wird. Die Reporter von ZüriLive sind mit „Roller, Laptop und mobilem Breitband-Internet“ ausgerüstet unterwegs, um über lokale Ereignisse zu berichten. „Journalistische Substanz und regionale Relevanz“ gelten dabei als Leitlinien. Inhaltlich wird ein „Mix aus kompakten, relevanten News und Service-Inhalten, Live-Berichten und einem mehrheitsfähigen Musikprogramm“ angestrebt. Die „ZüriReporter“ von ZüriLive berichten von Medienkonferenzen ebenso wie von „nicht vorherzusehenden Ereignissen im Stadtgebiet“ und sind dabei auch „nahe“ an den „Geschichten und Meinungen“ der Quartierbevölkerung.³¹

RMC Züri sieht sich als Service-public-Anbieter, der die Zürcher Bevölkerung über „alle relevanten Bereiche“ wie „Politik, Kultur, Mode, Musik, Wirtschaft, Wissenschaft, Design, Szene, Sport, Freizeit, Soziales“ informiert, einen Beitrag zur „Meinungsbildung betreffend Fragen des lokalen und regionalen Zusammenlebens“ leisten und auch zur „Förderung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet“ beiträgt. Ein Augenmerk richtet RMC Züri

²⁹ Siehe oben Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

³⁰ vgl. Gesuch der Radio Tropic AG, S. 4–5, S. 9–11, S. 18. Vgl. auch Beilage Nr. 7 zum Gesuch unter dem Titel „Redaktionsstatut / Leitbild“. Weitere Dokumente, welche den Informationsauftrag präzisieren, liegen beim Neubewerber Radio 1 – wie bei 105züri – nicht vor.

³¹ vgl. Gesuch der Radio Jay AG S. 10 sowie die Beilage des Titels „Konzeptbeschrieb ZüriReporter“.

auf die Integration aller Bevölkerungskreise. So sollen auf RMC Züri auch Nachrichtensendungen in englischer, französischer und italienischer Sprache, die von Partnern übernommen werden, gesendet werden können. RMC hat den Anspruch, nach journalistischen Grundsätzen und unter Anwendung journalistischer Selektionskriterien „objektiv, differenziert und zielgruppengerecht“ zu berichten. Im redaktionellen Bereich plant RMC eine Zusammenarbeit mit dem IAM.³²

2.3.2.2 Vielfaltsgebot und Sendungsarten

Bei Radio 1 folgt die Berichterstattung der Logik des professionellen Journalismus. Auch Sendungsarten wie Textsorten erscheinen vielfältig, wenn von Nachrichten, Beiträgen, Experteninterviews, Berichten und Diskussionssendungen sowie von Worthintergrund- bzw. Spezialsendungen die Rede ist. Unter Berücksichtigung des Vielfaltsgebots werden Informationen bei Radio 1 nicht nur „verbreitet“, sondern auch „eingeordnet“. Dies wiederum setzt entsprechendes Wissen bzw. personelle – und damit zusammenhängend finanzielle – Ressourcen voraus.³³ Mit Nachrichten, Reportagen, Berichten, Diskussionsrunden deckt ZüriLive mehrere Textsorten ab, nennt im Rahmen des Konzeptbeschreibs indes keine weiteren Elemente des Vielfaltsgebots.³⁴ RMC Züri betont die Berücksichtigung der Themenvielfalt, der Vielfalt an Personen- und Personengruppen, die zu Wort kommen, der Vielfalt an Meinungen und Interessen, die zum Ausdruck gebracht werden sowie auch unterschiedliche Sendungsarten (Nachrichten, Informationsmagazine und Diskussionssendungen).³⁵

2.3.2.3 Fazit Outputfaktoren

ZüriLive legt mit seiner Absicht, das Weltgeschehen und das Neuste aus Zürich halbstündlich in 60 Sekunden auf den Punkt zu bringen, ein Informationskonzept vor, das den Anforderungen des Leistungsauftrags, umfassend über relevante Themen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport zu berichten, nicht genügt. Bei den Kriterien des Outputs schneidet ZüriLive weniger gut ab als die Mitbewerberinnen. Es finden sich im Unterschied zu den anderen kaum Aussagen zur Umsetzung des Vielfaltsgebots.

Der Vorsprung von RMC Züri, dessen Beschreibung der Informationsleistungen mindestens so gut sind wie jene von Radio 1, beruht namentlich auch auf seinen differenzierteren Angaben zum Vielfaltsgebot.

2.3.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

³² vgl. Gesuch der Music First Network AG, S. 12–20.

³³ vgl. Gesuch der Radio Tropic AG, S. 4–5, S. 9–11, S. 18. Vgl. auch Beilage Nr. 7 zum Gesuch unter dem Titel „Redaktionsstatut / Leitbild“. Weitere Dokumente, welche den Informationsauftrag präzisieren, liegen beim Neubewerber Radio 1 – wie bei 105zürli – nicht vor.

³⁴ vgl. Gesuch der Radio Jay AG S. 10 sowie die Beilage des Titels „Konzeptbeschrieb ZüriReporter“.

³⁵ vgl. Gesuch der Music First Network AG, S. 15.

Alle Bewerberinnen haben ein Verbreitungskonzept eingereicht. Ein Vergleich der entsprechenden Ausführungen zeigt, dass die Bewerberinnen die Vorgaben der Ausschreibung erfüllen.

2.4 Zwischenergebnis

Die gegenüberstellende Analyse der Angaben der Bewerberinnen zu den Selektionskriterien ergibt Folgendes: RMC Züri schneidet insgesamt eindeutig am besten ab, wobei die Input- und die Outputfaktoren gleich gewichtet werden. Die Ausführungen von RMC Züri zur Qualitätssicherung sind solide, es fördert die Aus- und Weiterbildung der Programm-schaffenden mit entsprechenden finanziellen Mitteln und bietet ansprechende Arbeitsbedingungen. Beim Input positioniert sich RMC Züri klar vor Radio 1 und ZüriLive. Im Outputbereich sind sich RMC Züri und Radio 1 im Ergebnis dagegen näher, dies ändert aber nichts am Gesamteindruck, wonach die Bewerbung von RMC Züri die gesetzten Vorgaben besser erfüllt als jene von Radio1. Aus diesen Gründen wird RMC Züri die Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 24 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt.

2.5 Erläuterungen zur Konzession

2.5.1 Einleitung

Wurde in den vorangehenden Erwägungen die Selektion der Konzessionärin begründet, stellen die folgenden Abschnitte die wichtigsten Konzessionsbestimmungen vor und präzisieren diese.

2.5.2 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)³⁶ ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz³⁷ vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

³⁶ SR 784.102.1

³⁷ SR 784.101.112

2.5.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 3 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäußert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter³⁸ und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998³⁹), darauf behaften lassen.⁴⁰

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.⁴¹

2.5.4 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 6 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einen Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden Verband Schweizer Privatradios (VSP) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren⁴² und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglichen Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.5.5 Dauer (Artikel 10 der Konzession)

Die neue Konzession gilt ab Rechtskraft bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugewiesenen Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum ver-

³⁸ vgl. Fussnote 18

³⁹ SR 101

⁴⁰ vgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

⁴¹ vgl. Fussnote 40, Erwägung 3 d)

⁴² Art. 87 RTVG

streichen. Um die Verwendung der UKW–Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschriebs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 30 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 81 Stunden aufgewendet. Für die Music First Network AG, die Radio Tropic AG sowie die Radio Jay AG wird daher die Verwaltungsgebühr auf je **8424** Franken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 24 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV, wird der Music Network AG erteilt. Die Einzelheiten richten sich nach der beiliegenden Konzessionsurkunde, welche Bestandteil dieser Verfügung ist.
2. Die Bewerbungen der Radio Tropic AG und der Radio Jay AG vom 4. Dezember 2007 werden abgewiesen.
3. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird auf 25'272 Franken festgelegt und der Music First Network AG, der Radio Tropic AG und der Radio Jay AG je zu einem Drittel, ausmachend je 8'424 Franken, auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Music First Network AG, der Radio Tropic AG und der Radio Jay AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar, vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern und vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.